

Donnerstag den 13. Jänner 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 10. November 1869.

1. Dem Josef Heutschel, Kupferschmied in Wien, Wieden, Weiringerstraße Nr. 1, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasserheizofens, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Heinrich Ermlaus in Vernald, Bergsteiggasse Nr. 10, auf die Erfindung, die Holz-Falonsien anstatt des Delanstriches mit dünnem Fournier zu belegen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Johann Baptist Pichler und Franz Riefner, Handelsleute in Wien, Stadt, Walfischgasse Nr. 4, auf die Erfindung einer Verbesserung des Feuer-Schnell-Löschers, für die Dauer von zwei Jahren.

4. Dem Victor Delpvange, Ingenieur in Brüssel (Bevollmächtigter Eduard Schmidt in Wien, Wieden, Paniglgasse Nr. 1), auf die Erfindung von Verbesserungen in der Construction und den Verbindungen von Gas- und Wasserleitungsröhren, für die Dauer von zwei Jahren.

5. Dem F. W. Hofmann, Wirthschaftsath in Wien, Landstraße, obere Weißgärberstraße Nr. 14, auf die Erfindung einer Verbesserung der Luftventilation von geschlossenen Räumen, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Heinrich Berner Schulz, Baumeister in Magdeburg (Bevollmächtigter Gebrüder Hörner in Wien, Wieden, Freundgasse Nr. 12), auf die Erfindung eigenthümlicher Röhrenbrücken mit doppeltwirkenden Kolben, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem William Balfour, königl. großbritannischer Major in London (Bevollmächtigter A. Heinrich, kais. Rath in Wien, Mariahilferstraße Nr. 6), auf die Erfindung von Verbesserungen an Befestigungsmitteln für Eisenbahnschienen, welche Verbesserungen zum Theil auch zu anderen Zwecken verwendbar sind, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Georg Eschlauer, Civil-Bau-Ingenieur in Salzburg, auf die Erfindung einer verbesserten Kittmasse zum Trocklegen nasser Wände, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem J. Crusen, Stahlwaaren-Fabrikanten in Prag 926, II, auf die Erfindung einer Kesselblech-Schrägschneidemaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 11. November 1869.

10. Dem Ernst Ferdinand Richter, Apotheker und Chemiker in Berlin (Bevollmächtigter Leopold Eisenmann, Kaufmann in Brünn), auf die Erfindung eines Verfahrens zum Entfetten und Reinigen der Wolle, Garne, Auspuffwollen etc., für die Dauer von zwei Jahren. Diese Erfindung ist im Königreiche Preußen seit 26. April 1867 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

11. Dem M. Weingartshofer in Klosterneuburg, Neusiedlergasse Nr. 53, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Hohlmaßes für alle Arten von Flüssigkeiten, besonders für feuergefährliche, wie Petroleum u. s. w., für die Dauer eines Jahres.

12. Dem John Brigham und Richard Bickerton, Maschinenfabrikanten zu Berwick on Tweed in Großbritannien (Bevollmächtigter Karl A. Speder in Wien, Stadt, Hohenmarkt Nr. 11), auf die Erfindung von Verbesserungen im Baue von Nähmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Karl A. Speder in Wien, Stadt, Hohenmarkt Nr. 11, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Gewinnung von Benzol und seinen Homologen aus Steinkohlengas, für die Dauer von drei Jahren.

14. Dem Alexander Gütermann und Joseph Sachs, Chemiker, beide in Wien, Stadt, Habeburgergasse Nr. 5, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode in der Präparation von Leinwandspinnstoffen, wodurch dieselbe eine beliebige Weichheit und seidnartiges Ansehen erhalten, für die Dauer eines Jahres.

(Schluß folgt)

(15a)

Nr. 150.

Rundmachung.

Als provisorische See-Cadetten werden in S. M. Kriegsmarine Jünglinge aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr erreicht, das 19. nicht überschritten, die Studien an einer Oberrealschule absolvirt haben, mit Zeugnissen zum mindesten der ersten Classe und in den mathematischen Lehrgegenständen mindestens mit „genügend“ classificirt, ferner physisch zum Seedienste tauglich sind und die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge bestehen.

Die Aufnahmeprüfung umfaßt:

a) Arithmetik. Theilbarkeit der Zahlen, Gemeine- und Decimalbrüche, Potenziren, Ausziehen der Quadratwurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Verhältnisse, Proportionen und deren Anwendung, Kettenrechen, Durchschnittsrechnung.

b) Algebra. Die 4 Grundoperationen, Potenzen, Wurzeln, Proportionen, Logarithmen, Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, Reihen, Kettenbrüche, binomischer und polinomischer Lehrsatz.

c) Geometrie. Planimetrie mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, Anwendungsgründe der analytischen Geometrie.

d) Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung, Eigenschaften der festen, tropfbaren und ausdehnbaren Körper, Akustik, Licht, Magnetismus, Electricität und Wärme.

e) Geographie. Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Einrichtung, die für den geographischen Unterricht unerlässlichen Punkte aus der Himmelskunde, specielle Geographie Europa's, Eintheilung der Länder nach Völkern und Staaten, Statistik Oesterreichs im Vergleiche zu den anderen Hauptstaaten.

f) Geschichte. Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem Zusammenhange, und wird hiebei die eingehende Kenntniß der Geschichte Oesterreichs erfordert.

g) Deutsche Sprache. Schriftliche Aufsätze, Sicherheit und Gewandtheit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kenntniß der bedeutendsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur.

Die Kenntniß fremder Sprachen wird eine besondere Berücksichtigung finden.

Die an der Marine-Academie in Triume von einer daselbst zusammensetzenden Commission abzuhaltende Prüfung gilt als mit Erfolg bestanden nur in dem Falle, wenn der Bewerber aus allen Gegenständen zum mindesten mit „genügend“ classificirt wird.

Vom Tage der Ernennung zu provisorischen See-Cadetten treten die Bewerber in den Genuß der Gage jährlicher 372 fl., mit welcher am Lande der Bezug des competenten Quartiers, eingeschiffet hingegen des festgesetzten Schiffskostgeldes verbunden ist. Die Reise zur Aufnahmeprüfung haben dieselben auf eigene Kosten zu bewirken.

Die Aufnahmeprüfungen sind von den Eltern oder Vormündern

s o f o r t

an die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu richten und derselben der Tauf- oder Geburtschein, das Impfungszeugniß, das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste, die Schulzeugnisse über die absolvirten Studien und gelernten Sprachen, endlich ein von der politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über das tadellose Vorleben des Aspiranten beizuschließen.

Wien, den 8. Jänner 1870.

Von der Marine-Section des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums.

(14—1)

Nr. 35.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,

1400 „ Korn,

800 „ Rukuruß

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Ge-

treide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt's als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersterer kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1870

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regreßiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1870, die zweite Hälfte bis Mitte März 1870 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria, am 1. Jänner 1870.